

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Interaktive Mediensysteme
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg
vom
14. Mai 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai.2006, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Interaktive Mediensysteme.

§ 2

Studienziele

(1) ¹Das Masterstudium im Studiengang Interaktive Mediensysteme hat das Ziel, Absolventen von Medien-Informatik- und Kommunikationsdesignstudiengängen oder vergleichbaren Studiengängen für eine herausgehobene Tätigkeit in Entwicklung, Projektierung und Betrieb von interaktiven, auf Medien basierenden Systemen zu qualifizieren. ²Das Studium fördert den Umgang mit komplexen multimedialen Fragestellungen und befähigt zu systemorientierter Realisierung von gleichzeitig gestalterisch-künstlerischen und informationstechnischen Konzepten.

(2) ¹Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ²Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

(3) Neben der gestalterischen, technischen und wissenschaftlichen Weiterqualifikation wird auch der zunehmenden Bedeutung betriebswirtschaftlicher, organisatorischer und sprachlicher Fachkenntnisse, der Teamarbeit und der Menschenführung Rechnung getragen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(2) Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Creditpoints (CPs), sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter den angebotenen Wahl- und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan (§ 6).

(3) ¹Die Studierenden wählen unter den angebotenen Möglichkeiten eine Spezialisierungsrichtung für das in Anlage 1 definierte Modul 1 „Masterprojekt“. ²Entsprechend der technisch-wissenschaftlichen Entwicklung können die angebotenen Spezialisierungsrichtungen durch andere ersetzt oder um weitere ergänzt werden. ³Die einzelnen Spezialisierungsrichtungen werden nur bei ausreichender Teilnehmerzahl angeboten.

(4) ¹Studienleistungen, die an kooperierenden Hochschulen erbracht wurden, können angerechnet werden. ²Im Voraus festgelegte Anrechnungsmodalitäten sind verbindlich. ³Vor Aufnahme eines Auslandsstudiums ist das Einverständnis der zuständigen Prüfungskommission einzuholen.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Interaktive Mediensysteme sind:

1. ein an einer deutschen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 ECTS-Punkten in einem fachverwandten Studiengang. Dazu zählen die Studiengänge Interaktive Medien, Informatik, Medieninformatik, Medien- und Kommunikationsdesign sowie vergleichbare Studiengänge mit einem deutlichen Bezug zu digitalen Medien. Bewerber mit Hochschulabschlüssen in fachfremden Studiengängen können berücksichtigt werden, wenn sie eine einschlägige Berufserfahrung im Bereich „Neue Medien“ vorweisen können. Der Hochschulabschluss kann auch an einer ausländischen Hochschule erworben worden sein.
2. ein Motivationsschreiben, das der Bewerbung beizufügen ist.
3. eine bestandene Eignungsfeststellung der Fakultät Gestaltung; diese wird in Form einer mündlichen/praktischen Prüfung durchgeführt, deren Ablauf, Termine, Dauer und Form die Prüfungskommission allgemein festlegt. Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung besonderer gestalterischer und künstlerischer Kompetenzen sowie ausreichender Informatikkenntnisse.

(2) ¹Bewerber, die einen Abschluss gemäß Ziff. 1 mit weniger als 210 CPs, aber mindestens 180 CPs erworben haben, können zur Eignungsprüfung zugelassen werden. ²Nach bestandener Eignungsprüfung haben sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CPs während ihres Masterstudiums durch Nachqualifikation zu erwerben. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen der jeweilige Bewerber zur Nachqualifikation erfolgreich absolvieren muss. ⁴Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden CPs innerhalb der Jahresfrist gem. § 43 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG nachgewiesen sind.

(3) ¹Studierende, die in einem oder mehreren einschlägigen Bachelor-, Master- und Diplom-Studiengängen bereits insgesamt mehr als 210 CPs erworben haben, können auf Antrag einige oder alle der über 210 CPs hinausgehenden CPs durch Notenanrechnung einbringen.

(4) Über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen und über das Vorliegen der erforderlichen Nachweise entscheidet die Prüfungskommission (§ 8).

§ 5

Module, Teilmodule und Leistungsnachweise

(1) Die Module bzw. Teilmodule, deren Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Creditpoints (CPs) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt, darüber hinaus gilt § 4 i. V. m. § 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 12. Februar 2019 in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) ¹Anzahl und Umfang der zu wählenden Wahlpflichtmodule werden ebenfalls in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

(3) Die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module ergeben sich aus dem Studienplan.

§ 6

Studienplan

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studenten erstellt die Fakultät einen Studienplan gem. § 8 APO.

§ 7

Studiengangkommission

(1) ¹Die Studiengangkommission setzt sich paritätisch zusammen aus Professorinnen und Professoren der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik, die im Masterstudiengang „Interaktive Mediensysteme“ lehren. ²Dabei soll jeder der angebotenen Vertiefungsschwerpunkte maßgeblich vertreten sein.

(2) ¹Die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik benennen zu Beginn jeder neuen Amtsperiode ihre jeweiligen Vertreter für die Studiengangkommission des Masterstudiengangs „Interaktive Mediensysteme“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangkommission des Masterstudiengangs „Interaktive Mediensysteme“ erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer Vertreter in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen einen Studiengangverantwortlichen, der die Aktivitäten der Kommission koordiniert und nach außen vertritt. ⁴Die Nominierung des Studiengangverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch die Fakultätsräte der Fakultäten für Gestaltung und Informatik. Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) ¹Die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit den Dekanen der beteiligten Fakultäten. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs. ³Sollte in diesem Zusammenhang Änderungsbedarf an dieser Studien- und Prüfungsordnung erkannt werden, entwickelt die Studiengangkommission „Interaktive Mediensysteme“ die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 8

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professoren der zwei beteiligten Fakultäten. ²Davon mindestens je zwei der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik. ³Der Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder werden von den Fakultätsräten der Fakultäten für Gestaltung und für Informatik gewählt.

§ 9

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).

(2) Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt.

(3) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie bei zusammenhängender ausschließlicher Bearbeitung in der Regel in 4 Monaten abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Jeder Student muss seine Masterarbeit persönlich hochschulöffentlich präsentieren und erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.

(5) ¹Der theoretische Teil der Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Der Fakultätsrat legt die Einzelheiten fest.

(6) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

§ 10

Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 und in den Spezialisierungsmodulen (Module Nr. 2, 4.1 und 4.2) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen CPs erzielt wurden. ²§ 4 Abs. 2 Satz 4 bleibt unberührt.

§ 11

Prüfungsgesamtnote

(1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Wahlpflichtmodulnoten. ³Dabei werden die Module einschließlich der Masterarbeit gemäß den CPs der Spalte 4, Anlage gewichtet, soweit in Spalte 8 keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn in allen auf Prüfungen und endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen, von denen das Bestehen der Masterprüfung abhängt, mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden.

(4) Bringt ein Studierender oder eine Studierende in einem Modul mehr CPs ein, als für dieses Modul gefordert, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern der oder die Studierende keinen anderslautenden Antrag stellt.

§ 12

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis werden der Titel der Masterarbeit und der Titel des Masterprojekts ausgewiesen.

§ 13

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Die Studien- und Prüfungsordnung gilt ab dem Sommersemester 2019.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 14. Mai 2019 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 20. Mai 2019

Augsburg, den 20. Mai 2019

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 20. Mai 2019 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 20. Mai 2019 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Mai 2019.

Erläuterung der Abkürzungen:

MT	Masterthesis
MP	Masterprojekt
SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
CP	Creditpoint

STA	Studienarbeit
PRÄS	Präsentation
MA	Masterarbeit

Arten von Prüfungen

Studienarbeit: Praktische Ausarbeitung einer fachbezogenen Aufgabenstellung, erstellt mit über das Semester andauernder Lehrbetreuung. Abgabe in Papierform oder digitaler Form mit Dokumentation, Werkstücken, lauffähigem Programm und/oder Programmcode. Die Studienarbeit ist i. Allg. mit einer Präsentation verbunden, d.h. mit einem mündlichen Vortrag von 15 bis 30 Minuten Dauer über das Ergebnis der Studienarbeit. Der fach- und aufgabenspezifische Umfang sowie die genaue Form der Abgabe werden im Studienplan festgelegt. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand beträgt 25 bis 30 Zeitstunden je Leistungspunkt. Bei der Ermittlung des zeitlichen Gesamtumfangs der Studienarbeit wird die Anzahl der Lehrveranstaltungsstunden (Präsenzstunden) berücksichtigt.

Präsentation: Die Präsentation ist eine 15-20-minütige mündliche Vorstellung und Begründung einer praktischen Arbeit an Hand von Arbeitsbeispielen und dem zugehörigen Arbeitsprozess. Im Rahmen der Präsentation dürfen vom Prüfer, bei hochschulöffentlicher oder öffentlicher Präsentation auch von den Zuhörern, im Anschluss 5-10 Minuten Fragen zur vorgestellten Bearbeitung gestellt werden.

Masterarbeit: Schriftliche Ausarbeitung der Abschlussarbeit. Die Details zu Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare der Masterarbeit werden gemäß § 9 Abs. 5 im Studienplan festgelegt.

Anlage 1: Modulübersicht

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs Interaktive Mediensysteme an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr	Modul	SWS	Credit-points (CP)	Art der Lehrveranstaltungen	Prüfungen Art und Dauer	Zulassungsvoraussetzungen	Ergänzende Regelungen
1 Kernfächer Wahlpflichtfächer aus dem Fachkatalog FK1)							
1.1	Wahlpflichtmodul 2.1	4	5	SU	1 STA (65 – 90 h Bearbeitungszeit)		
1.2	Wahlpflichtmodul 2.2	4	5	SU	1 STA (65 – 90 h Bearbeitungszeit)		
2 Workshop und Seminare Wahlpflichtmodule aus dem Modulkatalog FK2)							
2.1	Workshops und Seminare	8	10	SU	1 STA pro Einheit *1)		
3 Allgemeine Begleitmodule							
3.1	Technik- und Wissenschaftsethik	4	5	SU	1 STA (65 – 90 h Bearbeitungszeit)		
3.2	Projekt-Techniken	4	5	SU	1 STA (65 – 90 h Bearbeitungszeit)		
3.3	Unternehmensgründung und -führung	4	5	SU	1 STA (65 – 90 h Bearbeitungszeit)		
4 Masterprojekt							
4.1	Masterprojekt Konzeption	4	15	MP	1 STA (315 – 390 h Bearbeitungszeit)		
4.2	Masterprojekt Produktion	4	15	MP	1 STA (315 – 390 h Bearbeitungszeit)		
5 Masterthesis							
5.1	Masterthesis	-	25	MT	MA (625 – 750 h Bearbeitungszeit) und PRÄS (30 min)	4.1, 4.2	
Summe		36	90				

FK1) Wahlpflichtmodule aus dem Kernbereich sind im Modulkatalog FK1 aufgeführt. Der Fachkatalog FK1 umfasst insbesondere die Kernfächer Dramaturgie, Interaction Engineering, User Experience und Web-Technologien. Er ist fester Bestandteil des Studienplans.

FK2) Wahlpflichtmodule für den Bereich „Workshops und Seminare“ sind im Modulkatalog FK2 aufgeführt. Der Modulkatalog FK2 wird für jedes Semester neu zusammengestellt und den Studierenden bekannt gemacht. Die Gewichtung der Endnote erfolgt nach den Leistungspunkten des Einzelmoduls.

*1) Workshop 2,5 CP (30-40 h Bearbeitungszeit)

*1) Seminar 2,5 CP (30-40 h Bearbeitungszeit), 5 CP (60-80 h Bearbeitungszeit)